

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Bebauungsplan Nr. 8A "Balzenberg/Schulzentrum", 8. Änderung und Ergänzung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zu den Beteiligungen

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 12.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13a BauGB den folgenden Beschluss zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ im beschleunigten Verfahren gefasst:

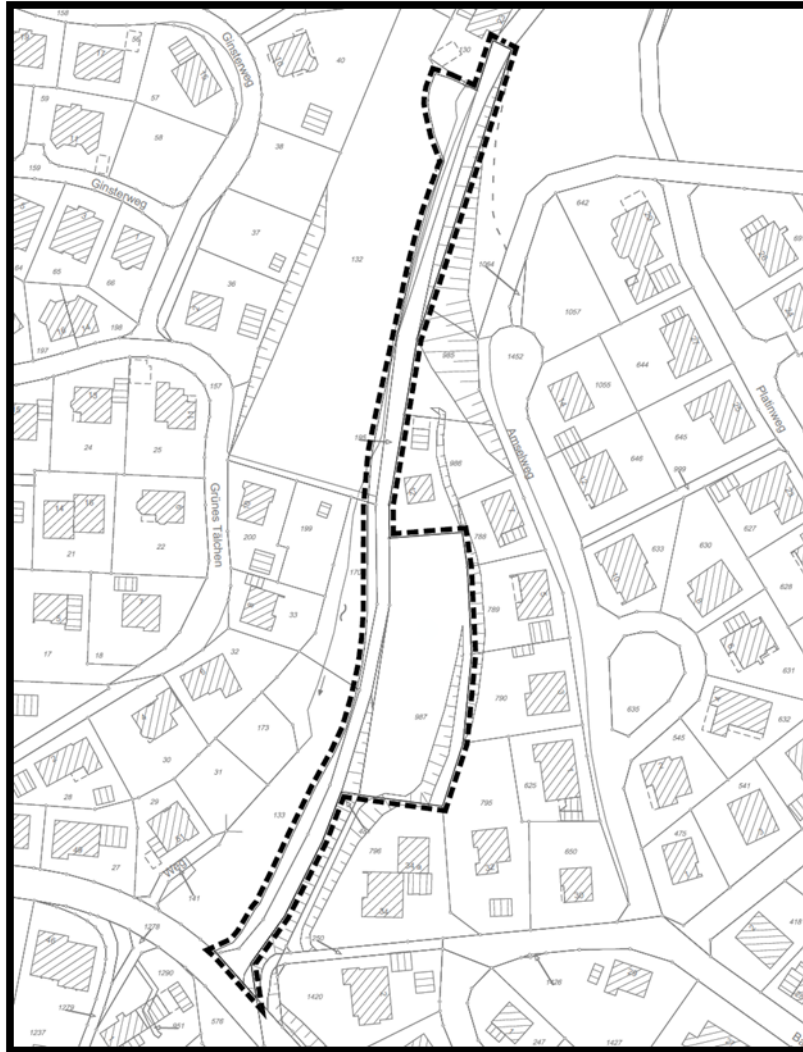
” ...

1. *Aufstellungsbeschluss*

, ...

1. *Der Bebauungsplan Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“, rechtskräftig seit dem 16.12.1974, zuletzt geändert am 23.06.2006, wird gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.*
2. *Die Planintention zielt darauf ab, kleinteilige Wohnbauflächen im Rahmen einer Nachverdichtung für den Hauptort Wenden zu entwickeln und deren Erschließung planungsrechtlich abzusichern.*
3. *Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 4.300 m² und umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Wenden, Flur 04, Flurstücke: 481 und 987 und Flur 30, Flurstücke: 132, 133, 170 und 195 (alle tlw.).*

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Zu 2.:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Gemeinde Wenden am 12.12.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

- ” ...
2. *Der Entwurf zur 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ wird einschließlich der Begründung zustimmend zur Kenntnis genommen.*
 - 2.1 *Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wird auf Grundlage des Entwurfs zur 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ einschließlich der Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.*
 - 2.2 *Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.*
 - 2.3 *Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.*

....“

Die 8. Änderung und Ergänzung des *Bebauungsplans Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“* liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom

07.01. – 08.02.2019

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus.

Zusätzlich liegen folgende Unterlagen aus:

- „Baugrunderkundung I Gründungsberatung - Hydrogeologische Untersuchung -“, Kleegräte Geotechnik GmbH, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, Holzstraße 212 (Lippstadt, den 20. Juli 2018),
- „Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) zur 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8A "Balzenberg-Schulzentrum" in Wenden, Rainer Galunder, Diplom-Geogr. (Nümbrecht, Oktober 2018).

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wenden (www.wenden.de) unter

[Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen --> Öffentliche Auslegungen \(§ 3 Abs. 2 BauGB\) --> 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8A "Balzenberg-Schulzentrum](#)

eingesehen werden.

Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zu der Planung schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift in Zimmer 607 oder 616 vorgebracht werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Planverfahren:

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch ohne vorherige oder parallele Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird später ohne ein formelles Änderungsverfahren im Wege der Berichtigung angepasst.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird

- von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informatio-

- nen verfügbar sind sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB
- abgesehen.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

- zur Aufstellung der 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Balzenberg-Schulzentrum,“ und zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vom 12.12.2018 - DS X/1003

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 12.12.2018 - DS X/1003 zur Aufstellung der 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Balzenberg-Schulzentrum“ und zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vom 07.01. – 08.02.2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 19.12.2018
60/61 26-02/8A.08

Der Bürgermeister

gez. Clemens